

Tarifordnung

(gültig ab 1. September 2016)

Gestützt auf Art. 5.3 des Betriebsreglements 2016 für das Kinderhaus Arbon erlässt der Betriebsausschuss folgende Tarifordnung:

Rechtsgrundlage

1. Allgemeines

- | | | |
|-----|--|--|
| 1.1 | Die Tarifordnung regelt die Beitragsbemessung für Betreuungsleistungen, die durch das Kinderhaus erbracht werden. | <i>Regelungsgegenstand</i> |
| 1.2 | Die Betreuung von Kindern im Kinderhaus ist kostenpflichtig. | <i>Kostenpflicht</i> |
| 1.3 | Grundsätzlich bezahlen die Erziehungsberechtigten den höchsten Tarif.
Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde als Arbon oder den übrigen angeschlossenen Gemeinden haben, bezahlen in jedem Fall den höchsten Tarif. | <i>Höchster Tarif</i> |
| 1.4 | Auf begründeten und nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen vollständigen Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgt die Beitragsbemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen massgebenden Personen. | <i>Beitragsbemessung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit</i> |

2. Bemessungsgrundlagen

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 2.1 | Für die Beitragsbemessung werden die Einnahmen des gesamten Haushalts am Ort des Wohnsitzes des Kindes berücksichtigt. | <i>Grundsatz</i> |
| 2.2 | Als relevante Einnahmen eines Haushalts gelten sämtliche geldwerten Zuflüsse, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Nettojahreseinkommen inklusive 13. Monatslohn, Gratifikation, Bonuszahlungen und Naturaleinkünften • Kinder- und Ausbildungszulagen • Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen („Alimente“) • Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers • Sozialversicherungsrechtliche Leistungen (AHV/IV, berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, Mutterschaftsversicherung, EO etc.) • Ergänzungsleistungen (EL) • Privatversicherungsrechtliche Leistungen aus Personenversicherungen • Namhafte Vermögenserträge (sofern 10 % der übrigen Einnahmen übersteigend) | <i>Arten der Einnahmen</i> |
| 2.3 | Ehepaare und Konkubinatspaare: <ul style="list-style-type: none"> – AHV/IV, ALV, NBU, BVG = 14% des Jahreseinkommens – Pauschalabzug: Fr. 20'000.- – Kinderabzug je Fr. 5300.- – Fremdbetreuungsabzug je Kind Fr. 4000.- (Nachweis einer anerkannten Institution muss vorgelegt werden.)
Alleinerziehende: <ul style="list-style-type: none"> – AHV/IV, ALV, NBU, BVG = 14% des Jahreseinkommens | <i>Abzüge</i> |

- Pauschalabzug: Fr. 12'000.-
- Kinderabzug je Fr. 5300.-
- Fremdbetreuungsabzug je Fr. 4000.- (Nachweis einer anerkannten Institution muss vorgelegt werden)

- 2.4 Bezüglich Einnahmen und Abzügen sind die folgenden Personen zu berücksichtigen: *Einzubeziehende Personen*
- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn diese zwei Wohnsitze unterhalten)
 - im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat)
 - faktisch oder rechtlich getrennt lebender oder geschiedener Elternteil, wo das Kind seinen Wohnsitz hat
 - nicht verheiratete Lebenspartner, die seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind haben (nicht das zu betreuende; Konkubinat)
- 2.5 Die Summe der massgebenden Einnahmen abzüglich der Summe der zulässigen Abzüge ergibt das massgebende Einkommen gemäss den Tariftabellen (Anhang). *Einkommen gemäss Tariftabellen*

3. Verfahren

- 3.1 Soll ein nicht kostendeckender Tarif zur Anwendung gelangen, so habe die Erziehungsberechtigte einen entsprechenden Antrag zu stellen und bei der Anmeldung die wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen. *Grundsätze*
- Liegen dem Kinderhaus keine oder nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, gelangt der kostendeckende Tarif zur Anwendung.
- Unwahre oder unvollständige Angaben führen nach Entdecken zu einer rückwirkenden Anpassung der geschuldeten Beiträge.
- 3.2 Die Erziehungsberechtigten haben mit der Anmeldung die folgenden Unterlagen einzureichen: *Unterlagen*
- das Lohnabklärungsblatt (wird durch das Kinderhaus abgegeben), welches bei Selbständigerwerbenden durch den zuständigen Treuhänder/Buchhalter auszufüllen ist
 - letzte definitive Steuererklärung, Steuerveranlagung und Steuerrechnung
 - Belege betreffend sämtliche Einnahmen gemäss Ziff. 2.2 vorstehend
- Bei Selbständigerwerbenden und Personen, welche faktisch eine juristische Person beherrschen, steht es dem Kinderhaus frei, die Jahresrechnungen der letzten drei Jahre einzuverlangen.
- 3.3 Entscheidend sind die Verhältnisse bei der Anmeldung des Kindes. *Massgebender Zeitpunkt*
- 3.4 Die Berechnung wird jährlich per 1. April aufgrund der Verhältnisse per 1. März überprüft. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Kinderhaus jeweils unaufgefordert einzureichen. *Automatische Überprüfung der Berechnung*

- 3.5 Sofern sich die massgebenden Einnahmen und/oder die zulässigen Abzüge dauerhaft um jährlich mehr als 10 % verändert haben, kann eine Anpassung der Betreuungsbeiträge auf Beginn des nächsten Monats beantragt werden. Eine rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen. *Änderung der Berechnung auf Antrag*

4. Tarif

- 4.1 Der anwendbare Tarif bestimmt sich für Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in Arbon oder einer angeschlossenen Gemeinde haben, auf Antrag gemäss der Tariftabelle (Anhang) aufgrund des errechneten massgebenden Einkommens und der vereinbarten Betreuungsprozente. *Anwendbarer Tarif*

Für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersmonat wird auf dem anwendbaren Tarif gemäss Tariftabelle (Anhang) ein Zuschlag von 30 % vorgenommen.

- 4.2 Sofern bei den einzubeziehenden Personen steuerbares Vermögen vorliegt, ist der höchste Tarif geschuldet. *Steuerbares Vermögen*

- 4.3 Für Familien, die zwei oder mehrere Betreuungsplätze benötigen, gilt die nächst untere Tarifklasse für das zweite und für alle weiteren Kinder. Dieser Rabatt wird auch gewährt, falls ein älteres Kind das Angebot der Tagesschule der Primarschulgemeinde Arbon in Anspruch nimmt. *Geschwisterrabatt*

- 4.4 Für Hütekinder gilt der folgende Einheitstarif: *Hütekinder*
- 07.00 h – 11.00 h: Fr. 56.00 (ohne Mittagessen)
 - 13.30 h – 18.00 h: Fr. 63.00 (ohne Mittagessen)
 - 07.00 h – 18.00 h: Fr. 92.00 (inklusive Mittagessen)
 - 07.00 h – 14.00 h: Fr. 92.00 (inklusive Mittagessen)
 - 07.00 h – 12.15 h: Fr. 78.00 (inklusive Mittagessen)
 - 11.00 h – 18.00 h: Fr. 92.00 (inklusive Mittagessen)

5. Betreuungsprozente

- 5.1 Die Betreuungsprozente werden beim Abschluss des Betreuungsvertrages vereinbart. *Festlegung*

- 5.2 Bei der Bestimmung der Betreuungsprozente gilt als Richtlinie, dass ein Halbtage mit 10 % und ein Mittagessen zusätzlich mit 5 % berechnet werden. Das Maximum beträgt 100 %. *Richtlinien*

6. Gebühren

- 6.1 Die Depotgebühr beträgt Fr. 300.00. *Depotgebühr*

- 6.2 Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 200.00 *Anmeldegebühr*

7. Nichtausschöpfen der Betreuungsprozente, Ferien und Krankheit

- 7.1 Werden die gemäss den vereinbarten Betreuungsmodulen möglichen Betreuungszeiten nicht ausgeschöpft, so verschafft dies keinen Anspruch auf einen Preisnachlass. *Betreuungsprozente*

7.2 Ein pauschaler Abzug für Betriebs- und private Ferien ist in der Monatspauschale enthalten, weitere Abzüge können nicht gewährt werden. Weitere Abzüge sind nicht möglich, bei Abwesenheit wird die gebuchte Belegung verrechnet.
Bei Hütekindern werden die Betriebsferien nicht verrechnet.

Ferien

7.3 Die Monatspauschale enthält eine Reduktion für Krankheitstage, so dass solche generell nicht geltend gemacht werden können. Besteht eine Krankheit während mehr als drei Wochen, kann ein Antrag an den Ausschuss bzgl. einer weiteren Reduktion gestellt werden. Diesem Antrag ist ein Arzzeugnis beizulegen.

Krankheit

8. Zahlungsmodalitäten

Die Betreuungsbeiträge werden als Monatspauschalen berechnet und sind jeweils ohne Rechnung bis zum 15. des jeweiligen Betreuungsmonats per Bank-/Postüberweisung (am besten Dauerauftrag) zu begleichen. Zusätzliche, vereinbarte Betreuungseinheiten werden monatlich in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung eine Aufwandsentschädigung von pauschal Fr. 50.00 verrechnet. Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages.

Genehmigungsvermerk:

Vom Ausschuss des Kinderhauses Arbon genehmigt am 6. Juni 2016